

Deutsches Institut für Menschenrechte

Deutsches Kinderhilfswerk

KINDGERECHTE JUSTIZ

Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen im Strafverfahren

Wenn Kinder und Jugendliche als Beteiligte in Gerichtsverfahren ernst genommen, informiert und respektvoll behandelt werden, können sie Vertrauen in den Rechtsstaat und die Demokratie entwickeln.

Allerdings belegen zahlreiche Studien und Befragungen, dass sich Kinder und Jugendliche in Gerichtsverfahren oft schlecht informiert, übergangen, alleingelassen oder eingeschüchtert fühlen. Dies darf nicht der Fall sein. Kinder und Jugendliche, die vor Gericht stehen – sei es als Zeug*innen, Betroffene, Beschuldigte oder in anderen Rollen, haben ein Recht darauf, vor, während und nach dem Gerichtsverfahren angemessen unterstützt, begleitet, informiert, geschützt und angehört zu werden.

Kindgerechte Justiz – eine Staatenpflicht

So schreibt es auch die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) vor, die seit ihrer Ratifizierung durch Deutschland im Jahr 1992 geltendes Recht ist. Um eine kindgerechte Justiz im Sinne der UN-KRK zu gewährleisten, müssen Kinder und Jugendliche frühzeitig, altersgerecht und verständlich über das Verfahren und ihre Rechte informiert werden. Darüber hinaus müssen Vernehmungen so gestaltet werden, dass sie Verunsicherungen abbauen und echte Beteiligung ermöglichen. Fachkräfte wie Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen und Psychosoziale Prozessbegleitungen müssen verpflichtend zu Kinderrechten und kindgerechter Kommunikation qualifiziert werden. Zudem müssen Gerichtsverfahren insgesamt kindgerecht gestaltet werden – mit geeigneten Räumlichkeiten, spezialisierter Unterstützung, begleitenden Angeboten und unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens. Schließlich muss die Justiz systematisch Rückmeldungen von Kindern einholen, um Verfahren kontinuierlich zu verbessern und die Perspektive der Kinder in der Weiterentwicklung der Justiz zu verankern.

Was muss als Nächstes geschehen?

Gegenwärtig bieten sich sowohl auf nationaler[1] als auch auf internationaler Ebene[2] politische Gelegenheiten, das Thema der kindgerechten Justiz verbindlich und umfassend umzusetzen.[3] Die Erhebungen haben gezeigt: Obwohl einige Reformen auf nationaler Ebene in den letzten Jahren die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Justiz sichtbarer gemacht haben, besteht weiterhin Handlungsbedarf auf der Bundes- als auch auf der Landesebene.

Ziel soll die Verwirklichung einer auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zugeschnittenen Justiz für jedes Kind und jede*n Jugendliche*n überall in Deutschland sein.

Eine kindgerechte Justiz muss dazu strukturell verankert sein: Dazu gehören informierte Kinder, qualifizierte Fachkräfte, partizipative Verfahren durch die Unterstützung qualifizierter Erwachsener sowie kindgerechte und mit Videovernehmung ausgestattete Räume.

1 Die Neuauflage des Rechtspaktes und die geplanten Gesetzesvorhaben im Familien- und Strafrecht u.a. im Zuge der Umsetzung der Istanbul-Konvention spielen auch mit Blick auf die kindgerechte Justiz eine wichtige Rolle.

2 Derzeit entsteht eine Auslegungshilfe zur UN-KRK zum Zugang zum Recht und Rechtsmitteln für Kinder und Jugendliche (einem sogenannten General Comment), weiterhin werden die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz aktualisiert.

3 Kannegießer/Höppner, Abschlussbericht „Qualitative Erhebung im Projekt ‚Kinderrechtsbasierte Kriterien für das Strafverfahren – Kinder als Opferzeug*innen'" (2025), S. 15, 16, 18, abrufbar unter: https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.2_Unsere_Angebote/1.2.4_Fachkraefte_aus_Justiz_und_Verwaltung/Kindgerechte_Justiz/Dateien/DKHW_Abschlussbericht_Strafrechtliches_Projekt_Web.pdf.

Unsere Empfehlungen, wie dies erreicht werden kann:



Strukturelle Verankerungen

Die Ergebnisse unserer Arbeit aus den letzten zehn Jahren zeigen, dass für die Gewährleistung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Gerichtsverfahren eine strukturelle Verankerung der kindgerechten Justiz notwendig ist. Die kindgerechte Justiz erfordert eine koordinierte, datenbasierte und mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattete Umsetzung.

- **Koordinierungsstelle kindgerechte Justiz für Bund und Länder:** Nur, wenn Bund und Länder koordiniert und ressortübergreifend zusammenarbeiten, kann ein flächendeckender struktureller Wandel vollzogen werden.

- **Ressourcen:** Kinderrechte in der Justiz können nur umgesetzt werden, wenn Bund und Länder finanzielle, personelle, zeitliche, räumliche und technische Ressourcen bereitstellen, um die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Hier sind ein länderübergreifender Austausch zu gelingender Praxis sowie ein menschenrechtsbasiertes wiederkehrendes Kinderrechte-Monitoring, das die Umsetzung der Maßnahmen kritisch überprüft und sichtbar macht, relevant. Daher sollte die kindgerechte Justiz dringend bei der Umsetzung des Paktes für den Rechtsstaat mitgedacht werden.



Kindgerechte Informationen

Informationen sind die Grundlage für die Ausübung aller weiteren Rechte. Kinder und Jugendliche haben in allen Verfahrensphasen ein Recht auf altersgerechte, bedarfsgerechte, verständliche Informationen über ihre Rolle, ihre Rechte und den Ablauf eines Strafverfahrens. Jedoch sind Informationsangebote für Kinder im Strafverfahren in vielen Bundesländern weder flächendeckend etabliert noch konsequent auf die Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnitten.[4] Darüber hinaus fehlt es häufig sowohl an der Bekanntheit vorhandenen Materials als auch an klaren Zuständigkeiten für die Informationsvermittlung.[5]

- **Informationsmaterialien**: Der Bund sollte die Verbreitung vorhandener sowie die Erstellung fehlender kindgerechter Materialien für unterschiedliche Altersgruppen und für Kinder mit besonderen Bedarfen gezielt fördern oder selbst beauftragen und den Landesjustizministerien zur Verfügung stellen.

- **Beteiligung:** Die Erarbeitung von Informationsmaterialien muss mit Kindern und Jugendlichen entwickelt werden.

- **Informationsvermittlung:** Informationsangebote müssen durch die Fachkräfte frühzeitig und auf für Kinder und Jugendliche geeigneten Wegen vermittelt werden. Die Zuständigkeiten der Fachkräfte für die Informationsweitergabe an die betreffenden Kinder müssen durch die Landesjustizministerien verbindlich geregelt sein.

4 Funke, Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis (2024), S. 24 ff., 28. Abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Kindgerechte_Justiz_in_der_strafgerichtlichen_Praxis_bf.pdf.

5 Funke, siehe Fn. 4, S. 28.

Qualifizierte Fachkräfte

Kinder wünschen sich eine transparente Justiz, die sie verstehen und die ihre Meinungen ernsthaft berücksichtigt: Dafür braucht es Fachkräfte, die über Kompetenzen in kindgerechter Kommunikation und Wissen über Kinderrechte verfügen, die kindgerechte Beteiligung in Verfahren ermöglichen und zu einer Justizkultur beitragen, die Kinder als eigenständige Rechtssubjekte anerkennt.[6] Es darf nicht vom Zufall abhängen, ob das Kind auf qualifizierte Fachkräfte trifft oder das Verfahren belastender als erforderlich erlebt.[7]

- **Vorschriften zur Qualifizierung und Fortbildung:** Es braucht flächendeckend bundes- und landesgesetzliche Vorgaben zur Qualifizierung und Fortbildung von Fachkräften in Bezug auf Kinderrechte sowie zur Kommunikation mit Kindern. Darüber hinaus bedarf es Regelungen zur Evaluation der Vorschriften.

- **Evaluation des § 37 JGG:** Das Justizministerium soll eine (quantitative und qualitative) Evaluation (der gesetzlichen Vorgaben zur Qualifikation von Richterschaft und Staatsanwaltschaft) in Form einer Wirksamkeitsstudie nach wissenschaftlichen Standards durchführen.

- **Angebote und Pensenbemessung:** Die Landesjustizverwaltungen müssen ermöglichen, dass Fachkräfte (inklusive der Richter*innen) regelmäßig, bedarfsgerecht, insbesondere mit Blick auf die Vernehmung von Kindern qualifiziert und fortgebildet werden. Es braucht ausreichend niedrigschwellige (vor Ort / online) und interdisziplinäre Angebote sowie standardisierte Inhalte nach wissenschaftlichen Curricula. Die Wahrnehmung von Fortbildungen muss bei der Bemessung der Pensen berücksichtigt werden.

- **Ausbildung:** Die Länder müssen die Vorgaben der kindgerechten Justiz gemäß UN-KRK systematisch in die Lehrinhalte der jeweiligen Ausbildungen und Studiengänge sowie des juristischen Vorbereitungsdienstes aufnehmen. Die Inhalte sowie die Inanspruchnahme der Angebote müssen regelmäßig überprüft werden.

- **Praxisleitfäden verbreiten:** Die Landesjustizverwaltungen müssen die Praxisleitfäden zur kindgerechten Justiz bekannt machen, sodass sie von Fachkräften praxistauglich angewendet werden können.

6 Graf-van Kesteren, Kindgerechte Justiz – Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendlich verbessert werden kann (2025), S. 24 ff., 28. Abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/policy-paper-nr-34-kindgerechte-justiz-wie-der-zugang-zum-recht-fuer-kinder-und-jugendliche-verbessert-werden-kann.

7 siehe Fn. 4, S. 28.



Psychosoziale Prozessbegleitung

Kinder und Jugendliche werden nicht systematisch in Gerichtsverfahren von einer geschulten Person begleitet und unterstützt.[8] Dabei kann dies den Kindern helfen, sich besser auf die Aussage vorzubereiten, regelmäßige Informationen zu bekommen und Re-Traumatisierungen zu vermeiden. Im Strafverfahren ist dafür die Psychosoziale Prozessbegleitung vorgesehen (§ 406 g StPO). Nur 50 % der Landesjustizverwaltungen kennt die Anzahl der Personen, die den Minderjährigen beigeordnet sind.[9]

- **Anpassung der StPO:** Die Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung sollte für minderjährige Verletzte von Amts wegen schnell und unbürokratisch erfolgen und bestenfalls zum Standard werden.

- **Bekanntmachung**: Das Instrument der Psychosozialen Prozessbegleitung muss zudem unbedingt besser bekannt gemacht werden, und zwar in Form von zielgruppenspezifischen Kampagnen
  - bei Fachkräften (insbesondere denjenigen, die im Erstkontakt mit Betroffenen stehen),
  - bei Sorgeberechtigten (um diese zu befähigen, für ihre Kinder Anträge zu stellen),
  - bei den Kindern und Jugendlichen selbst und
  - in regelmäßigen Abständen bei der allgemeinen Öffentlichkeit (damit Betroffene stets informiert sind).

- **Datenerhebung**: Der Bund und die Länder sollten die Grundlage dafür schaffen, dass Zahlen zur Beiordnungen der Psychosozialen Prozessbegleitung systematisiert werden und den Landesjustizverwaltungen sowie dem Bund für regelmäßige Abfragen zur Verfügung stehen.



Videovernehmung

Videovernehmungen können die Belastung verringern, die kindliche Zeug*innen durch Mehrfachvernehmungen erfahren und zu einer Entscheidung ohne erneute Vernehmung der Kinder führen.[10] Der Europarat empfiehlt ihren Einsatz ausdrücklich.

- **Videovernehmungen:** Diese sollen in Strafverfahren zum Standard werden. Hierfür müssen finanzielle, personelle, technische, zeitliche und räumliche Ressourcen und die Voraussetzung für ausreichende Qualifizierung geschaffen werden.

8 Funke, siehe Fn. 4.
9 Funke, siehe Fn. 4, S. 29.
10 Kannegießer/Höppner, siehe Fn. 3, S. 15, 16, 18.

Wir haben Ihr Interesse geweckt?

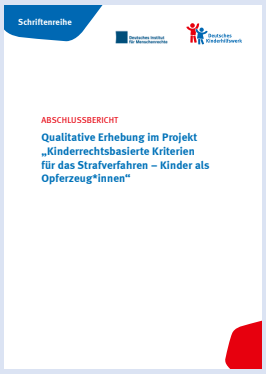
Wir, das sind das **Deutsche Institut für Menschenrechte**, die unabhängige Menschenrechtsinstitution Deutschlands und das **Deutsche Kinderhilfswerk e. V.**, eine gemeinnützige Organisation, die sich seit über 50 Jahren für die Verbreitung und Durchsetzung der Rechte von Kindern in Deutschland einsetzt. Beide Organisationen sind den Kinderrechten verpflichtet und basieren ihr gemeinsames jahrelanges Engagement für eine kindgerechte Justiz auf menschenrechtlichen Vorgaben, wissenschaftlichen Studien und den Erfahrungen von betroffenen Kindern, Verfahrensbeteiligten und engagierten Fachkräften.

Wir stehen gerne für vertiefende Gespräche und Handlungsempfehlungen zur Verfügung:

Kontakt

- Deutsches Kinderhilfswerk e.V.: Viktoria Rappold, rappold@dkhw.de
- Deutsches Institut für Menschenrechte: Sophie Funke, funke@dimr.de

Unsere Publikationen





Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116–118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin
Fon: +49 30 259 359-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. und Deutsches Institut für Menschenrechte
Redaktion: Sophie Funke, Claudia Kittel, Viktoria Rappold, Leona Vehring und Linda Zaiane-Kuhlmann
Layout: WEBERSUPIRAN.berlin
Druck: PIEREG Druckcenter Berlin
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier
© Deutsches Kinderhilfswerk e.V. 2025